

# Flexible Sanktionen?

Autor(en): **Kunz, Karl-Ludwig**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **25 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# EDITORIAL

## Flexible Sanktionen?

In der Debatte um die Neugestaltung der Sanktionen, dem Kernstück der Revision des allgemeinen Teils des StGB, sind die Fronten verhärtet. Für diejenigen, die sich als Vertreter der Strafrechtspraxis und der Volksmeinung verstehen, gehen die Reformpläne viel zu weit. Die offiziellen Promotoren der Reform sehen sich dadurch in die Defensive gedrängt, nicht weil sie die Kritik, die weitgehend ohne Gegenvorschläge und teilweise wenig sachlich daherkommt, als begründet ansehen, sondern weil sie das politische Gewicht der Kritiker bei einem drohenden Referendum zu fürchten haben. Da liegt es nahe, auf einen Kompromiss einzuschwenken, der am geltenden Sanktionenrecht möglichst wenig ändert und stattdessen die Flexibilität beim Sanktionsvollzug erhöht.

Die Idee einer Sanktionenreform ohne Änderung des Gesetzes ist in der Schweiz nicht neu: Längst sind Spielräume eröffnet, um verhängte unbedingte Freiheitsstrafen faktisch als Alternativsanktionen in Halbgefängenschaft, gemeinnütziger Arbeit oder nunmehr in Hausarrest zu vollziehen. Zudem werden die Fälle, welche noch zur gerichtlichen Beurteilung in einer Hauptverhandlung gelangen, durch Einstellungsentscheidungen nach Opportunität (soweit kantonale zulässig) und durch vereinfachte schriftliche Verfahrenserledigungen mit beschränkten Sanktionsmöglichkeiten gefiltert. In Bereichen wie dem Umweltstrafrecht ist das *plea bargaining* längst Praxis. All dies lässt sich noch beträchtlich ausweiten, indem höhere Freiheitsstrafen für alternativ vollziehbar erklärt werden, der künftige eidgenössische Strafprozess ein (gemässigt?) Opportunitätsprinzip bundesweit vorschreibt und einzelne Straftaten wie Drogenkonsum und Ladendiebstahl nach niederländischem Vorbild überhaupt nur noch nach Opportunität verfolgt werden. Auf derselben Linie liegen Gesetzesvorschläge, welche den trichterlichen Entscheidungsspielraum erweitern, wie die teilbedingte Freiheitsstrafe (*sursis partiel*) dies tut.

Die «elastische» Reform über Vollzugslösung, Opportunität und Dehnung des Rechtsfolgespielraums hat nicht nur den höchst praktischen Vorzug, das aufwendige Prozedere des Gesetzgebungsverfahrens mit ungewissem Ausgang zu ersparen. Diese Reform ist auch konsensfähiger als eine grundlegende Neugestaltung der Sanktionen, weil sie die rechtsanwen-

denden Instanzen nicht durch Vorschriften bindet, sondern weitgehend ergebnisoffen bleibt: Jeder glaubt insgeheim, sie künftig in seinem Sinne praktizieren zu können.

Was spricht also gegen flexible Sanktionen? Die «Vollzugslösung» umgeht Parlament und Volk bei der Konkretisierung der staatlichen Strafbefugnis, die in ihrer gesellschaftspolitischen Brisanz zwingend «vors Volk» gehört. Rechtsstaatlich ist die Flexibilisierung der Sanktionen bedenklich. Das verfassungsmässige Prinzip «Keine Strafe ohne Gesetz!» verlangt eine grösstmögliche Bestimmtheit nicht nur der gesetzlichen Tatbestände, sondern auch der bei ihrer Erfüllung vorgesehenen Rechtsfolgen, weil ansonsten die Tatbestandsbestimmtheit leeres Papier bliebe. Flexible Sanktionen mindern die Berechenbarkeit und Gleichförmigkeit der Sanktionspraxis. In einem föderalen Staat mit grosser kultureller Eigenheit der Regionen fördern sie ein Wirrwarr von höchst unterschiedlichen Sanktionierungsvorstellungen, die kaum über den eigenen Gerichtsbezirk hinaus gelten.

Wer den eingeschlagenen Weg wirklich beschreiten möchte, sollte sich klar sein, wohin er letztlich führt: Zu unbestimmten Strafen, deren effektive Dauer von der Bewährung des Verurteilten im Vollzug abhängt, und zu einer Einstellungs- oder gar Sanktionierungskompetenz der Polizei (letztere soeben von der deutschen Bundesregierung vorgeschlagen). Wem dies aus den U.S.A. bekannt vorkommt, wird auch wissen, dass dort inzwischen das Pendel ins andere Extrem ausgeschlagen ist: *Sentencing guidelines, mandatory prison terms* und *three strikes*-Gesetzgebung sind überzogene Antworten auf überzogene Flexibilisierungen der Sanktionen. Wollen wir auch in der Schweiz eine solche Pendelpolitik?



Karl-Ludwig Kunz